

BITPANDA STELLUNGNAHME

ZUM ENTWURF DER 10. NOVELLE DER
KOMMUNIKATIONSPARAMETER-, ENTGELT- UND
MEHRWERTDIENSTEVERORDNUNG 2009 (KEM-V 2009)

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN:

Bitpanda bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüßt das Ziel der RTR, durch erhöhte Transparenz und klare Verantwortlichkeiten die missbräuchliche Verwendung alphanumerischer Absenderkennungen zu verhindern sowie das Vertrauen der Endnutzerinnen und Endnutzer in SMS-Nachrichtendienste zu stärken.

In der vorliegenden Ausgestaltung sehen wir jedoch an mehreren Stellen Klarstellungs- und Anpassungsbedarf, um eine praxistaugliche, rechtssichere und verhältnismäßige Umsetzung sicherzustellen. Nachfolgend nehmen wir insbesondere zu Begrifflichkeiten, Fristen sowie technischen und operativen Umsetzungsfragen Stellung.

1. § 5 ABS. 7 KEM-V 2009: UNKLARHEITEN BEI DEN BEGRIFFLICHKEITEN „ANBIETER“ UND „BETREIBER“

§ 5 Abs. 7 sieht vor, dass bei der Eintragung einer Absenderkennung eine „Bestätigung zumindest eines Anbieters“ vorzulegen ist, dass die Absenderkennung vertraglich für einen Nachrichtendienst vorgesehen ist.

Aus unserer Sicht bleibt unklar:

- was konkret unter einem „Anbieter“ zu verstehen ist (z. B. Mobilfunkbetreiber, SMS-Aggregator, Messaging-Service-Provider),
- wie dieser Begriff vom in § 5b verwendeten Begriff des „Betreibers“ abzugrenzen ist.

Wir regen an, die maßgeblichen **Begriffe** (insb. „Anbieter“, „Betreiber“, „Nachrichtendienst“ sowie – soweit relevant für Pflichten und Verantwortlichkeiten – „Endnutzer“) entweder in der Verordnung selbst oder zumindest in den Erläuternden Bemerkungen **klar zu definieren**. Eine eindeutige Terminologie ist aus unserer Sicht Voraussetzung, um einheitliche Vollzugspraxis zu ermöglichen und Rechtsunsicherheit für Unternehmen zu vermeiden.

2. § 5 ABS. 7 KEM-V 2009: 14-TAGE-FRIST BIS ZUR NUTZUNG DER ABSENDERKENNUNG

Nach § 5 Abs. 7 darf eine Absenderkennung frühestens 14 Tage nach deren Eintrag in das Verzeichnis verwendet werden. Den Erläuternden Bemerkungen zufolge soll diese Frist insbesondere sicherstellen, dass Dritte gegen die beabsichtigte Verwendung einer Absenderkennung (gerichtlich) vorgehen können.

Diese Regelung ist aus unserer Sicht allerdings **nicht praxistauglich**:

- Etablierte Absenderkennungen (z. B. bekannte Marken- oder Unternehmenskennungen) werden bereits seit Jahren rechtmäßig verwendet.
- Eine verpflichtende 14-tägige Nutzungssperre würde bedeuten, dass bestehende und etablierte Sender IDs – etwa „Bitpanda“ – vorübergehend nicht mehr verwendet werden dürften. Dies hätte damit unmittelbare negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit von etablierten Endnutzern.

Wir regen daher an:

- eine Übergangsfrist für **bestehende, bereits genutzte Absenderkennungen von dieser Frist auszunehmen**, oder
- eine **verkürzte bzw. flexible Regelung** für eindeutig identifizierbare, etablierte Kennungen vorzusehen.

3. § 5B ABS. 1 KEM-V 2009: TECHNISCHE UNKLARHEITEN BEI DER „SMS-MITTEILUNGSZENTRALE (SMSC) EINES NATIONALEN BETREIBERS“

§ 5b Abs. 1 knüpft die Zulässigkeit alphanumerischer Absenderkennungen an den Versand über eine „SMS-Mitteilungszentrale (SMSC) eines nationalen Betreibers“.

Aus Sicht von Endnutzern und Unternehmen ist dabei unklar:

- was konkret unter einer „SMS-Mitteilungszentrale (SMSC)“ im Sinne der Verordnung zu verstehen ist, und
- ob und in welchem Umfang gängige Konstellationen (z. B. Nutzung von Aggregatoren, konzernweite Messaging-Plattformen, internationale Messaging-Anbieter mit lokaler Zustellung) weiterhin zulässig sind.

Eine **klarere technische Beschreibung** bzw. eine **Abgrenzung zulässiger Anbindungsmodelle** wäre aus unserer Sicht erforderlich, um Fehlinterpretationen und unbeabsichtigte Sperrungen legitimer Verkehre zu vermeiden.

4. § 5B EB KEM-V 2009: AUSWIRKUNGEN DER EINSCHRÄNKUNG AUF AUSLÄNDISCHE SMSCS

Die Erläuternden Bemerkungen zu § 5b sehen vor, dass

- die Zustellung alphanumerischer SMS über SMSCs ausländischer Betreiber mittels SS7 künftig nicht mehr zulässig ist, und
- eine Zustellung aus dem Ausland nur mehr über eine direkte SMPP-Anbindung an ein österreichisches SMSC erfolgen darf.

Wir ersuchen um **Klarstellung**, welche **konkreten Auswirkungen diese Einschränkung auf international tätige Unternehmen** hat, die

- zentrale Messaging-Infrastrukturen nutzen,
- internationale Aggregatoren einsetzen,
- oder gruppenweit konsolidierte SMS-Plattformen betreiben.

Insbesondere wäre hilfreich, ob und unter welchen Voraussetzungen bestehende Setups weiterhin konform betrieben werden können.

5. OPERATIVE FRAGEN ZUR UMSETZUNG

Zur praxistauglichen Implementierung sind aus unserer Sicht insbesondere folgende Punkte zu präzisieren:

1. Registrierungsstart und Prozessklarheit:

Wir regen an, dass die RTR gesondert und rechtzeitig bekanntgibt,

- a. ab welchem Zeitpunkt Eintragungen in das Verzeichnis gemäß § 5 Abs. 7 möglich sind, und
- b. welche Prozessparameter gelten (z. B. erforderliche Unterlagen, typische Bearbeitungsdauer, Rückfragenprozess, Kontakt-/Eskalationspfad).

2. Blocking nicht registrierter Absenderkennungen:

Wir ersuchen um Klarstellung, ob davon auszugehen ist, dass SMS mit nicht eingetragenen alphanumerischen Absenderkennungen nach Ablauf allfälliger Übergangsfristen technisch blockiert werden. Falls ja, regen wir an, Zeitpunkt, technische Modalitäten und Fehlerbehandlungsprozesse (insb. zur Vermeidung von False Positives und zur raschen Entstörung bei legitimer Kommunikation) transparent zu kommunizieren.

Diese Klarstellungen würden aus unserer Sicht wesentlich dazu beitragen, die Ziele der Novelle effektiv zu erreichen, ohne legitime Unternehmenskommunikation unbeabsichtigt zu beeinträchtigen.